

Antrag Nr. 14-F-03-0008 Bündnis90/Die Grünen

Betreff:

Erhalt der Gräber von NS-Opfern unter den Sinti und Roma
- Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 27.01.2014 -

Antragstext:

Opfer der NS-Diktatur, die vor dem Stichtag 31. März 1952 verstarben und auf einem deutschen Friedhof beerdigt wurden, haben gemäß deutschem Grabgesetz Ehrengräber erhalten. Für diese besteht ein ewiges Ruherecht, das heißt, sie werden nicht abgeräumt. Für den genannten Stichtag gibt es keinerlei inhaltliche Begründung. Gräber von Opfern der NS-Diktatur, die nach diesem Datum verstorben sind, werden hingegen wie normale Grabstätten behandelt. Wenn keine Grabnutzungsgebühr entrichtet und keine Verlängerung durch die Angehörigen veranlasst wird, wird das Grab abgeräumt und neu vergeben. Eine Ausnahme stellen die jüdischen Friedhöfe dar. Auf ihnen besteht grundsätzlich ein ewiges Ruherecht.

Im September 2012 beschloss der Bundesrat zwar einstimmig, per Gesetz für den dauerhaften Erhalt der Gräber von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen unter den Sinti und Roma zu sorgen. Eine Neuordnung des Gräbergesetzes auf Bundesebene ist jedoch bislang noch nicht erfolgt. Doch auch die Kommunen selbst können in ihren Friedhofssatzungen das Abräumen der betreffenden Gräber verhindern, indem sie, wie z.B. die Stadt Hanau, diesen Grabstätten den Status einer Dauergrabstätte einräumen. Auf diesem Wege könnte die Landeshauptstadt Wiesbaden die derzeit noch etwa 20 bis 25 Grabstätten von NS-Opfern unter den Sinti und Roma als Orte der Erinnerung erhalten.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

eine Änderung der Friedhofssatzung dahingehend zu veranlassen, dass den Angehörigen von NS-Opfern unter den Sinti und Roma ein Antragsrecht auf den Status einer Dauergrabstätte einräumt.

Sabine Gaedeke
Stadtverordnete

Frank Schuster
Fraktionsreferent

Wiesbaden, 28.01.2014